



Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung  
zum Bebauungsplan „PV-Anlage  
Steigäcker“ in Balzheim

Stand 12.04.2023

## Auftraggeber

Künster Architektur + Stadtplanung

## Bearbeitung

Laura Bäumler

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>4</b>
2.1	Artenschutz .....	4
2.2	Umwelthaftung .....	6
<b>3</b>	<b>Durchgeführte Untersuchungen.....</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Ergebnisse und Auswirkungen .....</b>	<b>8</b>
4.1	Biotoptypen .....	8
4.2	Europäische Vogelarten .....	10
4.3	Weitere europäisch geschützte Arten .....	10
<b>5</b>	<b>Artenschutzrechtliche Beurteilung .....</b>	<b>11</b>
<b>6</b>	<b>Literatur.....</b>	<b>12</b>
<b>Anhang 1: Checklisten zu prüfender Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie.....</b>		<b>13</b>

**Datengrundlage Abbildungen und Pläne** (sofern nicht abweichend gekennzeichnet):  
Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg,  
www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Geofachdaten © Landesverwaltung Baden-Württemberg

[www.menz-umweltplanung.de](http://www.menz-umweltplanung.de)

[info@menz-umweltplanung.de](mailto:info@menz-umweltplanung.de)

Magazinplatz 1  
72072 Tübingen

Tel 07071 - 440235



Abb. 2: Geplante Grenze des Geltungsbereichs



## 2 Rechtliche Grundlagen

### 2.1 Artenschutz

Grundsätzlich unterliegen alle besonders geschützten Arten den Regelungen des § 44 BNatSchG. Das Schutzregime unterscheidet jedoch unterschiedliche Schutzkategorien, sodass sich unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben. Die untenstehende Matrix (Tab. 1) stellt den Zusammenhang zwischen den nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen besonders geschützten Arten und den jeweils zu beachtenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen her.

Das strengere Schutzregime des § 44 ist auf folgende Gruppen anzuwenden:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
- Arten die im Bestand gefährdet sind, für die die Bundesrepublik eine hohe Schutzverantwortung besitzt und die per Rechtsverordnung nach nationalem Recht geschützt sind.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung umfasst die Prüfung dieser Gruppen.

Für alle weiteren besonders geschützten Arten greift die Legal Ausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG. Das setzt jedoch voraus, dass für diese Arten eine angemessene Berücksichtigung in Form von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen erfolgt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Beschädigen oder Zerstören** von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beeinträchtigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL und der **Europäischen Vogelarten** nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Verletzung oder Tötung** von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
- **Erhebliches Stören** von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung ist erheblich, wenn Sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Beschädigung oder Zerstörung** von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Unter dem Aspekt der Umwelthaftung gem. Umweltschadengesetz und § 19 BNatSchG sind weitere europäisch geschützte Arten zu beachten (z. B. Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie).

Tab. 1: Schutzstatus und daraus resultierende Bestimmungen des § 44 BNatSchG (rot umrandet: Prüfgegenstand der saP bei Zulassungsentscheidungen zu Eingriffen n. § 15 BNatSchG [z.B. Planfeststellung] oder Bebauungsplänen; gestrichelt: zurzeit nicht anzuwenden, da RVO nicht vorliegt)

Gliederung der besonders geschützten Arten	Anzuwendende Regelungen des besonderen Artenschutzes					
	Töten/Verletzen § 44 (1) 1.	Störung § 44 (1) 2.	Fortpflanzungs- u. Ruhestätte § 44 (1) 3.	Pflanzen entnehmen, Standorte beschädigen od. zerstören § 44 (1) 4.	Kein Verb. n. § 44 (1) 3. u. 4. wenn ökolog. Funktion weiterhin gewährleistet § 44 (5) S. 2	Generelle Freistellung bei n. § 15 zul. Eingriffen und Vorhaben n. § 18 (2) S. 1 <sup>1)</sup> § 44 (5) S. 5
Streng gesch. Art n. Anh. IV FFH-RL	X	X	X	X	X	
Europäische Vogelart nach VSR	X	X	X		X	
Nach RVO zu § 54 (1) 2. im Bestand gefährdete Arten für die hohe Schutzverantwortung der BRD besteht (Verantwortungsarten)	X		X	X	X	
Streng gesch. Art n. Anh. A EG-VO	X	X	X	X		X
National streng gesch. Art n. Anl. 1 Sp. 3 BArtSchVO	X	X	X	X		X
Arten n. Anhang B EG-VO	X	-	X	X		X
Arten n. Anl. 1, Sp. 2 BArtSchVO (national besonders geschützt)	X	-	X	X		X
<sup>1)</sup> <b>Vorhaben</b> n. § 18 (2) 1 BNatSchG: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorhaben in geltenden Bebauungsplänen nach § 30 BauGB</li> <li>▪ Vorhaben innerhalb in Aufstellung befindlicher B-Pläne nach § 33 BauGB</li> <li>▪ Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB</li> </ul>						

## 2.2 Umwelthaftung

Nach Inkrafttreten des Umweltschadengesetzes (USchadG) im Jahr 2007 besteht in Verbindung mit weiterführenden Regelungen im BNatSchG, WHG und BBodSchG die Verpflichtung zur Vermeidung von Umweltschäden, soweit diese nicht in Verbindung mit der Vorhabenzulassung zuvor ermittelt, berücksichtigt und ausdrücklich zugelassen wurden. Als Umweltschaden gem. § 2 USchadG gelten:

- Schäden an Gewässern (§ 90 WHG)
- Schädigungen des Bodens durch Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen von denen Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG).
- Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen (Biodiversitätsschäden) (§ 19 BNatSchG)

Unter Schäden an Gewässern sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand eines oberirdischen Gewässers und den chemischen oder mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu verstehen.

Nach § 19 BNatSchG sind unter dem Gesichtspunkt des Umweltschadens zu betrachten:

- Arten des Art. 4 Abs. 2 EG-VogelSchRL (Zugvögel mit besonderer Schutzerfordernis)<sup>1</sup>
- Arten des Anhang I EG-VogelSchRL (also nicht alle europ. Vogelarten)
- Arten der Anhänge II und IV FFH-RL
- 
- Lebensräume der Arten des Anhang II FFH-RL
- Lebensräume der oben genannten geschützten Vogelarten
- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhang IV FFH-RL

Das Umweltschadengesetz zielt daher ausschließlich auf den Schutz von Arten und Lebensräumen ab, für die nach europäischem Recht von den Mitgliedsstaaten Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete ausgewiesen werden müssen. Dabei ist der Schutz allerdings nicht auf gemeldete oder gelistete Gebiete begrenzt, sondern besteht „ungeachtet ihres Vorkommens innerhalb oder außerhalb eines Natura 2000-Gebietes“ (SCHUMACHER 2011).

Nach § 19 Abs. 1 BNatSchG „ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes“ der oben genannten Arten und Lebensräume hat, eine Schädigung im Sinne des Umweltschadengesetzes. Im Gegensatz zu den Regelungen des § 44 ff BNatSchG ist somit für jede Beeinträchtigung die Frage nach der Erheblichkeit zu stellen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit sind die im Anhang I der Umwelthaftrichtlinie enthaltenen Kriterien heranzuziehen.

### **3 Durchgeführte Untersuchungen**

Zur Beurteilung der im Planungsgebiet potenziell vorkommenden Arten wurde eine Prüfung der relevanten Arten anhand ihres Verbreitungsgebietes und eine Habitatpotenzialanalyse vorgenommen. Bei einer solchen Analyse werden Rückschlüsse von den vorgefundenen Habitatstrukturen auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten gezogen. Dabei wird unterstellt, dass sämtliche vorkommenden Habitatstrukturen von den in Frage kommenden Arten auch genutzt werden. Dies führt ohne eine konkrete Bestandsaufnahme der tatsächlich vorkommenden Arten in der Regel zu einer Überschätzung der Nutzung von Habitaten. Die zu betrachtenden Arten sind Anhang 1 zu entnehmen.

Die Habitatstrukturen wurden am 23.08.2022 vor Ort erfasst.

---

<sup>1</sup> Welche Arten dies sind, wird von den Mitgliedsstaaten unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse festgelegt. Für Bad.-Württ. sind die Arten durch das MLR & LUBW (2014) veröffentlicht.

## 4 Ergebnisse und Auswirkungen

### 4.1 Biotoptypen

Mittig durch das Gebiet fließt der Gießen (Abb. 3). Hierbei handelt es sich um einen begradigten, wenig strukturreichen Bach, welcher in Richtung des Gewerbegebiets zunehmend stärker verbaut ist. Beidseitig des Baches befindet sich eine schmale Hochstaudenflur aus u.a. Blut-Weiderich, Rohrglanzgras, Echtem Mädesüß und Weidenröschen. In Richtung des Gewerbegebiets stocken entlang des westlichen Ufers einige Gehölze, u.a. Weißdorn und Weidengebüsche. Hinter der Hochstaudenflur und den Gehölzen schließt Grünland an. Angrenzend an den Grünlandstreifen handelt es sich bei den Flächen östlich des Baches vollständig um Acker. Im Untersuchungsjahr wurde hier Mais angebaut (Abb. 4). Bei den Flächen westlich des Baches handelt es sich überwiegend um Grünland und nur zu einem geringen Teil im Süden um einen Acker. Hier beginnt zudem eine oberirdische Stromtrasse (Abb. 5).

Im Norden grenzt ein Gewerbebetrieb mit Gebäuden, Hallen, Parkplätzen, Lagerflächen, Wegen und kleineren Grünflächen, z. T. mit Baumbestand, an das Vorhaben an. Im Osten, Süden und Westen befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen. Westlich befindet sich zudem ein naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken mit einem lückigen Gehölzbestand auf der nördlichen Böschungsoberkante.

Ca. 150 m westlich des Vorhabens beginnen die Wohngebiete der Ortschaft Unterbalzheim und ca. 200 m östlich des Vorhabens fließt die Iller.

Abb. 3: Der Gießen im Vorhabensbereich



Abb. 4: Blick Richtung Norden auf den östlich des Gießens gelegenen Teil des Geltungsbereichs



Abb. 5: Blick Richtung Norden auf den westlich der Gießens gelegenen Teil des Geltungsbereichs



## 4.2 Europäische Vogelarten

Für Brutvögel des Offenlandes kommen die unmittelbar betroffenen Flächen und die angrenzenden Acker- und Grünlandflächen als Lebensraum in Betracht. Vorkommen von z.B. Feldlerche (landes- und bundesweit gefährdet) oder Wachtel (landes- und bundesweit auf der Vorwarnliste) sind anzunehmen.

Der Gießen kann, trotz seiner Strukturarmut für wassergebundene Vogelarten wie der Stockente (landesweit auf der Vorwarnliste) als Lebensraum dienen.

Die Gehölze entlang des Gießen sowie die Gehölze im angrenzenden Gewerbegebiet und entlang des Regenrückhaltebeckens können von gehölzgebundenen Vogelarten wie Goldammer oder Klappergrasmücke (beide landesweit auf der Vorwarnliste) als Lebensstätte genutzt werden.

Zudem bietet das angrenzende Gewerbegebiet Gebäudebrütern wie dem Haussperling (landesweit auf der Vorwarnliste) potenzielle Niststandorte.

Die Baggerseen im weiteren Umfeld des Vorhabens können von Rastvögeln genutzt werden.

Der Gefährdungsgrad der Arten ist der landesweiten (KRAMER et al. 2022) und bundesweiten (RYSILAVY et al. 2020) Roten Liste entnommen.

Als europäische Vogelarten sind alle genannten Arten nach BNatSchG besonders geschützt.

## 4.3 Weitere europäisch geschützte Arten

Im Gießen ist ein Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Fischarten aufgrund der Habitatstrukturen und der Verbreitung der Arten nicht zu erwarten. Auch sonst ist aufgrund des geringen Strukturreichtums ein eher kleines Artenspektrum an Fischen anzunehmen.

Es ist anzunehmen, dass das Grünland und der Bach von Fledermäusen als Jagdgebiete genutzt werden. Von essenziellen Jagdgebieten ist aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens und dem Vorhandensein ähnlicher Strukturen im Umfeld des Vorhabens nicht auszugehen.

Die kleinflächigen Weidenröschen-Bestände entlang des Gießen können potenziell von den Raupen des Nachtkerzenschwärmers besiedelt werden. Für den betroffenen Blattschnitt liegen laut LUBW (2012) keine Nachweise dieser Art vor. Wie HERMANN & TRAUTNER (2011) allerdings festhalten, fehlt es an gezielten Erhebungen und es ist eine weite Verbreitung dieser Art anzunehmen. Ein Vorkommen kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Für Reptilien wie der Zauneidechse weist das Vorhabensgebiet keine geeigneten Strukturen auf.

Das Vorkommen weiterer nach Anhang IV oder II der FFH-Richtlinie geschützter Arten ist aufgrund der Verbreitung dieser Arten oder der fehlenden Habitataignung auszuschließen.

## **5 Artenschutzrechtliche Beurteilung**

Eine Umnutzung des Gebietes kann zu Lebensraumverlusten von Vögeln, insbesondere der Offenlandarten führen. Eine Beeinträchtigung der Rastvögel im Bereich der Baggerseen ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Untersuchungen liefern bisher keine Anhaltspunkte, dass es durch PV-Anlagen zu Irritationen oder Kollisionen kommt.

Da in den Gießen und den gesetzlich geregelten Gewässerrandstreifen im Rahmen des Vorhabens nicht eingegriffen werden darf, ist keine Beeinträchtigung von Fischen, dem potenziellen Jagdgebiet von Fledermäusen und dem potenziell vorkommenden Nachtkerzenschwärmer zu erwarten. Die schmale Hochstaudenflur entlang des Gießen ist vor baubedingten Beeinträchtigungen (Befahren, Lagerung) zu schützen.

Für Fledermäuse führt die Entwicklung eines Solarparks i. d. R. zu einer verbesserten Nahrungsverfügbarkeit, da zumeist eine extensive Grünlandnutzung unter den Modulen festgesetzt wird. Im vorliegenden Fall ist von einer verbesserten Nahrungsverfügbarkeit auszugehen, da auf einem Teil der Fläche Acker in Grünland umgewandelt wird.

Das Ausmaß möglicher Beeinträchtigungen hängt von den konkreten Artenvorkommen ab. Eine konkrete artenschutzrechtliche Beurteilung ist nur nach einer Untersuchung zu der Artengruppe der Vögel möglich.

Folgende Untersuchung sollte daher durchgeführt werden:

- Erfassung der Brutvogelfauna durch sechs Begehungen im Zeitraum April bis Juni.

Auf der Grundlage dieser Untersuchung ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

## 6 Literatur

- Hermann, G. & Trautner, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis – Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer „unsteten“ Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Naturschutz und Landschaftsplanung 10/2011.
- Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2012): Artensteckbriefe, <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artensteckbriefe>, zul. aufgerufen am 24.08.2022.
- MLR Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg & LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2014): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. 2. Auflage, Stand 2014, 144 S.
- Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57.
- Schumacher, J. (2011): Kommentar zu § 19 BNatSchG.- in: Schumacher, J., Fischer-Hüftle, P. (HRSG.): Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, 1041 S. Kohlhammer, Stuttgart.

**Anhang 1: Checklisten zu prüfender Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie**

Die Auswahl erfolgte auf Basis des im Nationalen FFH-Bericht (BfN 2019)<sup>2</sup>, in den Artsteckbriefen der LUBW (2020)<sup>3</sup>, im Verzeichnis der Fische Baden-Württembergs (LUBW 2001)<sup>4</sup>, in den Verbreitungsangaben zu Brutvögeln (OGBW 2020)<sup>5</sup>, in der Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württemberg (Staatliches Museum für Naturkunde Karlsruhe 2020)<sup>6</sup>, den Verbreitungsangaben zu Amphibien und Reptilien (ABS 2020)<sup>7</sup> und in FloraWeb des BfN (2020)<sup>8</sup> dargestellten Verbreitungsgebieten/potenziellen Verbreitungsgebieten der jeweiligen Arten sowie einer Vorbegehung des Untersuchungsraumes. Geprüft wurde, ob das Messtischblatt 7826 für die betreffenden Arten als Bestandteil des Verbreitungsgebietes gekennzeichnet ist oder das Messtischblatt an ein als solches gekennzeichnetes unmittelbar anschließt. Zudem wurde beurteilt, ob im Untersuchungsraum potenziell geeignete Habitate vorhanden sind.

**Checkliste Artenschutz Anhang IV-Arten FFH-RL**

FFH-RL Anhang IV-Arten Baden-Württemberg		aufgrund Ver- breitung nicht zu erwarten	aufgrund Habi- tatsprüchen nicht zu erwar- ten	Prüfbedarf	bereits früher nachgewiesen	Anhang der FFH-RL
		1	2	3	4	
<b>Säugetiere (ohne Fledermäuse)</b>						
<i>Castor fiber</i>	Biber		x			II, IV
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	x				IV
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	x				IV
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	x				II, IV
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		X			IV
<b>Fledermäuse</b>						
Mehrere Arten **				x		IV (tw. II)
<b>Reptilien</b>						
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		x			IV
<i>Emys orbicularis</i>	Europ. Sumpfschildkröte					II, IV
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse					IV
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse					IV
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter					IV
<b>Amphibien</b>						
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	x				IV
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke		x			II, IV
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	x				IV
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x				IV
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		x			IV
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	x				IV
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x				IV
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	x				IV
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	x				IV
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	x				IV
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		x			II, IV

<sup>2</sup> Bundesamt für Naturschutz (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie. - www.bfn.de

<sup>3</sup> LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Bad.-Württ. (2020): Arten der FFH-Richtlinie. - www.lubw.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

<sup>4</sup> LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Bad.-Württ. (2001): Fische in Baden-Württemberg. - 176 S. Karlsruhe

<sup>5</sup> OGBW Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg (2020): Verbreitung der Brutvögel Baden-Württembergs. – www.ogbw.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

<sup>6</sup> Staatliches Museum für Naturkunde Karlsruhe (2020): Landedatenbank Schmetterlinge Baden-Württemberg. – www.schmetterlinge-bw.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

<sup>7</sup> ABS Amphibien/Reptilien – Biotop – Schutz Baden-Württemberg e.V. (2020): Verbreitungskarten zu den Artenvorkommen. – www.herpetofauna.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

<sup>8</sup> Bundesamt für Naturschutz (2020): FloraWeb Artinformation. - www.bfn.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

<b>Schmetterlinge</b>						
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	x				IV
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	x				II, IV
<i>Gotyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	x				II, IV
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	x				IV
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	x				II, IV
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x				II, IV
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfl. Ameisenbläuling	x				II, IV
<i>Maculinea nausithous</i>	D. Wiesenknopf-A.-bläuling	x				II, IV
<i>Maculinea teleius</i>	H. Wiesenknopf-A.-bläuling	x				II, IV
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	x				IV
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	x				IV
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer			x		IV
<b>Käfer</b>			x			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock					II, IV
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmal. Breitflügel-Tauchkäfer					II, IV
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer					II*, IV
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock					II*, IV
<b>Libellen</b>						
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	x				IV
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	x				IV
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x				II, IV
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	x				II, IV
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	x				IV
<b>Weichtiere</b>						
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	x				II, IV
<i>Unio crassus</i>	Kleine Flussmuschel	x				II, IV
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>						
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	x				II, IV
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	x				II, IV
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	x				IV
<i>Jurinea cyanoides</i>	Silberscharte	x				II, IV
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	x				IV
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräut	x				II, IV
<i>Marzilea quadrifolia</i>	Kleefarn	x				II, IV
<i>Myotzotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergißmeinnicht	x				II, IV
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer Schraubenstendel	x				IV
<i>Trichomanes speciosum</i>	Europäischer Dünnfarn	x				II, IV

**Checkliste Umwelthaftung Anhang II-Arten FFH-RL**

FFH-RL Anhang II-Arten Baden-Württemberg		aufgrund Verbreitung nicht zu erwarten	aufgrund Habitatsprüchen nicht zu erwarten	Prüfbedarf	bereits früher nachgewiesen	Anhang der FFH-RL
<b>Fische</b>						
<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	x				II
<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	x				II
<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	x				II
<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe		x			II
<i>Hucho hucho</i>	Huchen	x				II
<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	x				II
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	x				II
<i>Telestes souffia</i>	Strömer	x				II
<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	x				II
<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge	x				II
<i>Phodeus amarus</i>	Bitterling	x				II
<i>Salmo salar</i>	Atlantischer Lachs	x				II
<i>Zingel streber</i>	Streber	x				II
<b>Schmetterlinge</b>						
<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	x				II
<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge	x				II*
<b>Käfer</b>						
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer		x			II
<b>Libellen</b>						
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	x				II
<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	x				II
<b>Weichtiere</b>						
<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	x				II
<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzähn. Windelschnecke	x				II
<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	x				II
<b>Moose</b>						
<i>Buxbaumia virides</i>	Grünes Koboldmoos		x			II
<i>Dicranum virides</i>	Grünes Besenmoos		x			II
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnsglänzendes Sichelmoos	x				II
<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Goldhaarmoos	x				II
<b>Sonstige</b>						
<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs		x			II*
<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebis	x				II

\* Prioritäre Art

\*\* hier nicht weiter differenziert, da Gruppe gesamt in den Blick zu nehmen